



***Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Stärkung
der Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft
(Fachförderrichtlinie Kultur- und Kreativwirtschaft)
FFRL KKW***

Inhaltsverzeichnis

- 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**
- 2. Gegenstand der Förderung und Förderziel**
- 3. Zuwendungsempfänger*innen**
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form der Bemessungsgrundlage**
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7. Verfahren**
- 8. In-Kraft-Treten**

Anlagen:

Anlage 1 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD)

Anlage 2 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest -1 LHD)

Anlage 3 - Berufliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen durch die Landeshauptstadt Dresden (BauNBest - LHD)

Einleitung

Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist für den Wirtschaftsstandort und die Kulturstadt Dresden von hoher Bedeutung. Eine große Zahl an Branchenakteuren arbeitet in Dresden. Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist ein Innovationstreiber für andere Branchen. Sie kann außerdem als notwendige „Dienstleistungsbranche und Zulieferer“ innovativer Lösungen für andere Branchen verstanden werden. Als positiver Standortfaktor steht die Kultur- und Kreativwirtschaft schon lange im Fokus der wirtschaftspolitischen Entwicklungsstrategie der Landeshauptstadt Dresden. Das kulturelle und kreative Umfeld ist hier wichtiger Impuls bei der Ansiedlung von Unternehmen und der Gewinnung von Fachkräften.

Aus diesem Grund verfolgt die Landeshauptstadt Dresden das Ziel, eine nachhaltige Verbesserung der räumlichen Arbeitsbedingungen für Kreativunternehmen zu erreichen.

Die Landeshauptstadt Dresden unterstützt mit dieser Fachförderrichtlinie die Entwicklung der Räumlichkeiten für die Kreativwirtschaft. Dabei sollen insbesondere Eigeninitiativen der Akteure selbst unterstützt werden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt finanzielle Zuwendungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Kleinst- und Kleinunternehmen und freiberuflich Tätigen aus dem Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft. Gefördert werden zeitlich befristete und inhaltlich abgrenzbare Projekte zur Erschließung von Arbeitsräumen sowie die Herrichtung von Räumlichkeiten für die Kultur- und Kreativwirtschaft.
- (2) Ebenso kann eine institutionelle Förderung von Institutionen, die kontinuierlich über das Jahr Leistungen mit überwiegend kreativwirtschaftlichen, kulturellem bzw. künstlerischem Charakter erbringen, erfolgen.
- (3) Die von der Landeshauptstadt Dresden im Bereich der Kultur- und Wirtschaftsförderung formulierten Kriterien sind auch als die Leitlinien zur fachlichen Beurteilung der Förderung nach dieser Richtlinie zu berücksichtigen.

1.2 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf Grundlage der vorliegenden Anträge, ob und in welcher Höhe Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bestimmt der Stadtrat im Rahmen seines Beschlusses zum Haushaltsplan.
- (2) Diese Fachförderrichtlinie wurde auf Grundlage der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) und folgender Rechtsgrundlagen, insbesondere § 23 und § 44 VwV-SäHO), Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (Sächs-KomHVO), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys), Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Umsatzsteuergesetz (UStG), Abgabenordnung (AO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention in den jeweils aktuellen Fassungen, erarbeitet.
- (3) Beihilferechtlich handelt es sich bei den Zuwendungen um De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L352 vom 24. Dezember 2013 oder in der jeweilig gültigen Fassung. Beihilferecht ist für den jeweiligen Einzelfall zu beachten und zu prüfen. Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Fassungen.
- (4) Bewilligungsbehörde ist das Amt für Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Dresden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Erschließung und Herrichtung von Räumen für die Kultur- und Kreativwirtschaft in ihrer ganzen Bandbreite mit dem Ziel, attraktive Räume zur kreativwirtschaftlichen Nutzung unterschiedlichster Art zu schaffen und zu entwickeln. Dadurch soll auch ein aktiver Beitrag zur Existenzförderung von Akteuren aus den Branchen der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Landeshauptstadt Dresden geleistet werden. Es soll eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Kreativunternehmen erreicht und dabei die Eigeninitiative der Akteure unterstützt werden. Dies führt zu einer Profilierung und Inwertsetzung von Immobilien und Impulsen für ganze Stadtquartiere, zur erleichterten Anbahnung von Projekten und zu neuen Arbeitsplätzen an diesen Orten sowie zur Steigerung der Wirtschafts- und Innovationskraft am Standort Dresden.
- (2) Die für die Erschließung und Herrichtung von Räumen für die Kultur- und Kreativwirtschaft notwendigen Investitionen sollen ebenfalls dazu beitragen, Ressourcen zu sparen bzw. die Stadt auf dem Weg zum Erreichen der Klimaziele zu unterstützen.

3. Zuwendungsempfänger*innen

- (1) Zuwendungsempfänger*innen im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich natürliche und juristische Personen, die ein Klein- oder Kleinstunternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft mit Hauptsitz oder selbstständiger Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Dresden gründen, übernehmen oder bereits betreiben und fortführen wollen. Als Klein- und Kleinstunternehmen definiert werden Unternehmen nach der Empfehlung der EU-Kommission (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABl. der EU L 187 vom 26. Juni 2014) bzw. in der jeweils gültigen Fassung. Zur Kultur- und Kreativwirtschaft/Creative Industries gehören im Sinne der Förderrichtlinie diejenigen Kultur- bzw. Kreativunternehmen, welche erwerbswirtschaftlich orientiert sind und sich mit der Schaffung, Produktion, Verteilung und bzw. oder medialen Verbreitung von kulturellen/kreativen Gütern und Dienstleistungen befassen.¹ Die Kultur- und Kreativwirtschaft besteht aus folgenden Teilbranchen:

- > *Architekturmarkt*
- > *Buchmarkt*
- > *Designwirtschaft*
- > *Filmwirtschaft*
- > *Kunstmarkt*
- > *Markt für darstellende Künste*
- > *Musikwirtschaft*
- > *Pressemarkt*
- > *Rundfunkwirtschaft*
- > *Software-/Games-Industrie*
- > *Werbemarkt*
- > *Sonstige/Interdisziplinäres*

- (2) In Ausnahmefällen können auch Anträge von:
 - formal nicht privatwirtschaftlich agierenden Akteuren (Vereine, Genossenschaften, etc.), alle zwei Jahre sowie
 - branchenfremden juristischen und natürlichen Personen, die Gewerbeimmobilien an Akteure der Kultur- und Kreativwirtschaft vermieten oder verpachten gestellt werden. Dann sind die Zuwendungsvoraussetzungen (siehe Ziffer 4 (8)) insbesondere zu beachten.

¹ Vgl. BMWI- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Hrsg.): Gesamtwirtschaftliche Perspektiven der Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland (Forschungsbericht Nr. 577), (Autoren: Söndermann, M., Backes C., Arndt, O. & Brünink, D.), Berlin. 2009.

- (3) Eine institutionelle Förderung kann juristischen Personen gewährt werden, die
- über einen längeren Zeitraum nachweisbar erfolgreich auf dem Gebiet der Kultur- und Kreativwirtschaft fördernd tätig waren und eine auf das Jahr bezogene kontinuierliche entsprechende Arbeit leisten.
 - die satzungsgemäß einer diesbezüglichen Zweckbindung unterliegt.
 - das vorhandene kommunale Kulturspektrum sinnvoll ergänzen.

Im Regelfall kann eine mehrjährige (i. d. R. 2-jährige) institutionelle Förderung gewährt werden, insbesondere wenn es sich um eine für die Kultur- und Kreativwirtschaft strukturbildende Einrichtung im Stadtgebiet handelt, die einer kultur- und kreativwirtschaftlichen Zweckbindung unterliegt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn:

- (1) die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,
- (2) die Antragsteller*innen für die beantragten Vorhaben die in der UN Behindertenrechtskonvention, Artikel 9 „Zugänglichkeit“, geforderten Grundsätze geprüft haben,
- (3) die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Die beantragten Maßnahmen müssen notwendig und fachlich begründet sein,
- (4) mit dem Zuwendungszweck verbundene Eigenmittel im Sinne des Zuwendungszwecks eingesetzt werden, Mittel Dritter sind zugelassen und müssen entsprechend angegeben und berücksichtigt werden,
- (5) eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung der Maßnahme gewährleistet ist und wenn keine rechtskräftigen finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden besteht,
- (6) maximal 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form von Eigenleistung (eigene handwerkliche Leistungen) in Ansatz gebracht werden,
- (7) das beantragte Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Die Nachfinanzierung von bereits begonnenen oder durchgeführten Vorhaben ist grundsätzlich nicht möglich. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist ohne gesonderte Antragstellung ab dem Tag der Antragstellung (Datum Posteingang bei der Behörde) zugelassen. Hieraus leitet sich kein Anspruch auf eine Förderung ab. Für das Vorhaben/die Maßnahme notwendige Planungsleistungen zählen nicht als Maßnahmebeginn,
- (8) die für die Baumaßnahme notwendigen Genehmigungen oder Zustimmungen, insbesondere Baugenehmigung vor dem Beginn der Maßnahme vorliegen,
- (9) die Zustimmung des Eigentümers zur beantragten Maßnahme bei Miete/Pacht vorliegt. Miet- oder Pachtverträge sollen unbefristet abgeschlossen worden sein oder zumindest der Dauer der zeitlichen Bindung für die mit Zuwendungen erworbenen bzw. hergestellten baulichen Anlagen, Ausstattungen, Maschinen, Geräte und sonstigen Gegenständen sowie Materialien entsprechen,

- (10) die Zweckbindung der Investitionen einer Bindungsdauer der Regelung gemäß Punkt 6 Abs. 8 entspricht. Sie beginnt mit dem Ende der Umsetzungsfrist. Während der Dauer der Zweckbindung darf die Zweckbestimmung nicht geändert oder aufgehoben werden (auch nicht teilweise). Die zweckentsprechende Nutzung ist sicherzustellen,
- (11) die Verwendung für mindestens einen der Teilbranchen der Kultur- und Kreativwirtschaft (Ziffer 3.1) über die Dauer der Bindefrist nachgewiesen ist. Dies gilt insbesondere im Falle der Förderung von Immobilieninvestitionen mit anschließender Fremdvermietung,
- (12) alternative Fördermöglichkeiten (Zuschuss) der Landeshauptstadt Dresden, des Freistaates Sachsen, des Bundes abschließend geprüft wurden und keine anderweitige Förderung des Vorhabens durch die Landeshauptstadt Dresden erfolgt, sofern es die gleiche Maßnahme/das gleiche Projekt betrifft,
- (13) das zu fördernde Vorhaben sich im Stadtgebiet befindet bzw. der Standort der Leistungserbringung Dresden ist,
- (14) das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann und
- (15) das eine erhebliche qualitative oder quantitative Verbesserung der Raumsituation nachgewiesen wird oder zu erwarten ist. Die geförderten Projekte und Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den Zuwendungszweck nachweisbar zu fördern.
- (16) Im Bereich der institutionellen Förderung ist darüber hinaus ein Beitrag zur Entwicklung und Pflege der Kunst und Kultur in der Landeshauptstadt Dresden zu leisten, der eine öffentliche Resonanz erwarten lässt. Es ist ein Beitrag zur Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Landeshauptstadt Dresden zu leisten, der allen branchenzugehörigen natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts in Dresden zugänglich ist. Vordringlich ist hierunter die Tätigkeit als Branchenverband zu sehen. Eine solche Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Die Gesamtfinanzierung ist dabei zu sichern. Eine Förderung folgt dem Nachrangprinzip. Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat im Rahmen der Möglichkeiten die Ausgaben durch eigene Einnahmen oder durch Drittmittel zu decken. Der erforderliche Eigenanteil kann auch in Form einer angemessenen Eigenleistung erbracht werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung oder institutionelle Förderung zur Deckung von zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Finanzierungsart

- (1) Die Zuwendung der Projektförderung (Kreativraumförderung) wird als Anteilsfinanzierung gewährt.
- (2) Zuwendungen in der institutionellen Förderung werden vorrangig als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die gesamte Zuwendung ist auf maximal 50 Prozent des förderfähigen Betrages begrenzt und beträgt maximal 5 000 Euro und mindestens 500 Euro. Auf Grund der besonderen Relevanz des Vorhabens, der Ziele der Stadt Dresden, der Erschließung von Räumen in größerem Umfang und wenn mehrere Kultur- und Kreativschaffende nachhaltig von der Maßnahme profitieren, kann die Förderhöchstsumme bis zu 10 000 Euro betragen.
- (2) Die Zuwendung darf zusammen mit allen übrigen Einnahmen sowie den Eigenanteilen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.
- (3) Im Rahmen der Institutionellen Förderung soll der Festbetrag nach Budgetvorgabe, begrenzt auf den Fehlbetrag als Förderansatz dienen.

5.4 Form der Zuwendung

Die Zuwendung für Projektförderung und institutionelle Förderung werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.5 Bemessungsgrundlage

- (1) Sachkosten sowie Eigenleistungen für Errichtung und Optimierung von Räumen für die Kultur- und Kreativwirtschaft sind förderfähig. Zuwendungen können gewährt werden für Bau- und Modernisierungsmaßnahmen wie auch für die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, zur Nutzbarmachung geeigneter Räumlichkeiten (für Arbeits-, Probe- und Werkstatträume, alternative Raumkonzepte, kollaborative Arbeitsräume etc.) einschließlich Maßnahmen zur Energieeinsparung und funktioneller Anpassungsmaßnahmen für Kreativunternehmen in Dresden.

Als förderfähige Kosten werden insbesondere die Kostengruppen DIN 276

- 300 - Kostengruppe Bauwerk - Baukonstruktionen,
- 400 - Kostengruppe Bauwerk - Technische Anlagen und
- 700 - Kostengruppe Baunebenkosten eingeordnet.

- (2) Diese förderfähigen Maßnahmen umfassen insbesondere folgende Positionen:

- *Baukonstruktive Einbauten,*
- *Grundkonstruktionen* (Verbau-, Ramm- und Einpressarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Maurerarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Zimmer- und Holzbauarbeiten, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Putzarbeiten, Fliesen- und Plattenarbeiten, Estricharbeiten, Parkettarbeiten und Holzpflasterarbeiten, Rolladenarbeiten, Rollabschlüsse, Sonnenschutz- und Verdunklungsanlagen, Verglasungsarbeiten, Lackierungsarbeiten, Korrosionsschutzarbeiten, Stahl- und Aluminiumbaukonstruktionen, Bodenlegearbeiten, Trockenbauarbeiten),
- *Maler- und Tapezierarbeiten,* die sich aufgrund von vorangegangenen förderfähigen Maßnahmen ergeben
- *Kauf und Installation von Licht, Elektrik und Telekommunikationsinfrastruktur sowie von festen Einbauten,*
- *Decken* (Deckenbeläge, Deckenkonstruktionen, Deckenbekleidungen),
- *Maßnahmen des Lärm- und Lichtschutzes,*
- *mobile/individuell gefertigte Raumtrennungsmaßnahmen,*
- *Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen* (Baustelleneinrichtung, Sicherung, Abbruch, Gerüste) u.a. spezifisch für die Kreativwirtschaft,
- *Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen,*
- *Wärmeversorgungsanlagen,*
- *Lufttechnische Anlagen* (Klimaanlagen, Kälteanlagen),

- *Starkstromanlagen,*
 - *Baunebenkosten* (Vorbereitung der Objektplanung, Architekten- und Ingenieurleistungen, Allgemeine Baunebenkosten) und
 - *spezifische Maßnahmen* anderer Art, die auch in einem direkten Zusammenhang zum Kerngeschäft des Antragstellers stehen (z. B. Ton- und Lichtenanlagen).
- (3) Maximal 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten können in Form von Eigenleistungen in Einsatz gebracht werden. Hierbei ist die Arbeitsleistung in Höhe des jeweils gültigen Mindestlohnes (MiLoG) anzusetzen. Maßnahmen in Eigenleistung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik fachgerecht ausgeführt werden. Tätigkeiten, die eine besondere Qualifikation erfordern, um Leib und Leben zu schützen (z. B. Elektroinstallationen und Brand-schutzarbeiten), können nur in Eigenleistung erbracht werden, sofern die erforderliche Qualifikation vorliegt.
- (4) Nicht förderfähige Kosten sind u.a.:
- die Umsatzsteuer, die nach den jeweiligen Bestimmungen des UStG in der jeweils aktuellen Fassung als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. (,)
 - in Anspruch genommene Skonti sind bei der Abrechnung von den zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich abzuziehen.
 - beantragte Maßnahmen die ausschließlich Renovierungen und Schönheitsreparaturen beinhalten (ohne Funktionsverbesserung),
 - Aufwendungen für die Anschaffung-und Finanzierung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (reiner Kaufpreise) sowie ausschließliche Planungskosten,
 - Ausgaben, die das wirtschaftlich notwendige Maß überschreiten, sind bei der Bemessung der Zuwendung nicht zu berücksichtigen.
 - Büroausstattung/Einrichtung (Schreibtisch, Stühle, Tische, Schränke, etc.),
 - Hardware (Computer/Laptop, Bildschirm, Drucker, Scanner, Maus, Tastatur, Telefon etc.),
 - Standard-Software (z. B. MS Office Word, Excel, Virenschutz),
 - Büro- und Geschäftskosten, z. B. Zeitschriften, Literatur,
 - Büromaterial (Schreibwaren, Umschläge, Ordner, Heftstreifen, Locher usw.),
 - Druck- und Kopierkosten,
 - Porto, Telekommunikation (Telefon, Fax, Internet),
 - Sonstige Gebühren und Aufwendungen (Anwalt- oder Notargebühren, Erstellung Businessplan durch Dritte etc.),
 - Ausgaben für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Bewirtung von Beschäftigten oder Beauftragten der Antragsteller*innen.
- (5) Eine institutionelle Förderung wird zur anteiligen Deckung der laufenden Geschäftsausgaben, wie Personal-, Betriebs-, Sachausgaben und Honorare, gewährt.
- (6) Eine institutionelle Förderung desselben Zweckes aus Mitteln der Projekt- und institutionellen Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Für die Gewährung von Zuwendungen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, die Berufliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen sowie Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung der Landeshauptstadt Dresden maßgebend, soweit in dieser Fachförderrichtlinie nichts anderes bestimmt wird.

- (2) Zuwendungsempfänger*innen haben bei allen Veröffentlichungen und Verlautbarungen, die mit der Maßnahme und dem Raum in Verbindung stehen bzw. auf dieser aufbauen, auf die Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden hinzuweisen unter anderem durch Verwendung des Logos der LHD mit dem Zusatz: „gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden.“
- (3) Die Vergabe von Aufträgen hat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen und orientiert sich am Landesrecht. Erst ab einer Zuwendung von 5 000 Euro haben die Zuwendungsempfänger*innen bei Aufträgen über 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) grundsätzlich drei vergleichbare Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Das Verfahren ist entsprechend zu dokumentieren.
- (4) Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfänger*innen dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen. Ausgenommen sind hier übergeordnetes Recht, die Auswirkung höherer Gewalt oder nicht zurechenbarer Handlungen Dritter.
- (5) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Fachförderrichtlinie werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit beruht auf § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) – in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Antragsteller*innen oder Zuwendungsempfänger*innen teilen der Bewilligungsbehörde wesentliche Veränderungen der Umstände für die Realisierung des Projektes unverzüglich mit.
- (7) Die Bewilligungsbehörde kann, auf Änderungsantrag während der Projektlaufzeit und nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, die Verwendung anderer, zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlicher Aufwendungen zulassen, soweit diese wirtschaftlich sind und die Gesamtfördersumme der Maßnahme nicht überschritten wird. Alle für die Beurteilung des schriftlichen Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.
- (8) Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) orientiert sich an der Nutzungsdauer für die mit Zuwendungen erworbenen baulichen Anlagen, Ausstattungen, Maschinen, Geräte und sonstigen Gegenstände sowie Materialien. Es wird auf die Nutzungsdauer für Abschreibungszeiträume von Anlagevermögen (in der Regel amtlich steuerrechtlich geltende AfA-Tabellen Anlagevermögen) in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen, dabei soll die maximale zeitliche Bindung eine Dauer von zehn Jahren nicht übersteigen. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.
- (9) Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt oder wenn Verpflichtungen aus der Bewilligung bzw. aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt werden, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen werden. Die ausgezahlten Mittel können zurückgefordert und für den Zeitraum des Verstoßes verzinslich gestellt werden. Eine Prüfung behält sich die Landeshauptstadt Dresden vor.
- (10) Der Zuwendungsbescheid kann nach Prüfung des pflichtgemäßen Ermessens widerrufen und die bereits gewährten Mittel können vom Zuwendungsempfangenden zurückgefordert werden, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegende Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Vorhabens nicht erfüllt sind.
- (11) Eine Förderung desselben Zuwendungszweckes aus Mitteln der Projekt- und institutionellen Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (12) Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Wirtschaftsförderung, nicht gestattet.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- (1) Förderanträge sind unter Verwendung der jeweils für Projekt- und institutioneller Förderung vorgesehenen Antragformularen mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Wirtschaftsförderung als zuständige Bewilligungsbehörde einzureichen.

Das Antragsformular ist im Internet unter folgendem Link abrufbar www.dresden.de/kreativraum und ist nach den entsprechenden Hinweisen der Webseite auszufüllen sowie bei der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Wirtschaftsförderung/Kultur- und Kreativwirtschaft einzureichen.

- (2) Der Antrag auf Projektförderung gilt als vollständig, wenn folgende Unterlagen beiliegen (Antragsunterlagen abrufbar unter: www.dresden.de/kreativraum)
 - (a) vollständig ausgefüllter Antrag auf „Kreativraumförderung“,
 - (b) Nachweis über De-minimis-Beihilfen,
 - (c) Datenschutzerklärung,
 - (d) fotografische Dokumentation des baulichen Ist-Zustandes,
 - (e) Nachweis einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (ggf. Gewerbeschein, Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister etc.),
 - (f) eine Beschreibung der Tätigkeit in der/für die Kultur- und Kreativwirtschaft,
 - (g) Nachweis über „steuerrechtliche Behandlung“ (vorsteuerabzugsberechtigt oder nicht),
 - (h) vollständige Kopie des aktuellen Miet- oder Pachtvertrages. Bei Eigentumsverhältnis ist eine Kopie des Grundbuchauszuges beizubringen,
 - (i) Einverständniserklärung des Vermieters/Eigentümers bzgl. der Baumaßnahmen bei Miet- oder Pachtverhältnis (entsprechend Punkt 4. (9)),
 - (j) Vertretungsberechtigung bei juristischen Personen und
 - (k) Information zum Stand des Baugenehmigungsverfahrens, wenn ein solches notwendig ist.
- (3) Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, weitere Informationen oder Nachweise wie z. B. Bau- bzw. Projektzeitplan, Nutzungskonzept und Nachweis über die Gesamtfinanzierung von Antragsteller*innen anzufordern, sofern dies zur Beurteilung des Antrags notwendig ist. Diese sind innerhalb von einer Woche nachzureichen.
- (4) Der Antragszeitraum beträgt mindestens acht Wochen und endet mit dem Einreichungstermin. Es wird jährlich wenigstens ein Antragszeitraum benannt. Es können bis zu zwei Antragsfristen pro Kalenderjahr festgelegt werden. Für eine fristgerechte Einreichung ist das Datum des Posteingangs entscheidend.
- (5) Anträge auf institutionelle Förderung sind unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung von Mitteln für die Kultur- und Kreativwirtschaft als Projektförderung und der institutionellen Förderungen wird den Antragsteller*innen mittels eines schriftlichen Bescheides bekannt gegeben.
- (2) Entsprechend der Bewertungskriterien (siehe Ziffer 7.2 (3)) vergibt eine Jury eine Beschlussempfehlung an das Amt für Wirtschaftsförderung. Auf dieser Grundlage entscheidet die Landeshauptstadt durch Bescheid über die Anträge. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung wird anschließend über das Ergebnis informiert. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels Zuwendungsbescheid. Der Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ist zu beachten. Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ergeht ein Ablehnungsbescheid.
- (3) Alle Vorhaben werden auf der Grundlage der definierten Kriterien durch die Jurymitglieder bewertet. Die Bewertungskriterien sind:
 - Gesamtkonzept
 - Nutzung der Räume durch mehrere Akteure
 - Schaffung von neuen Räumen
 - Nachhaltigkeit: ökonomisch, ökologisch und sozial
 - Dringlichkeit
- (4) Bewertungsverfahren
Die Jury wird zur fachlichen Begleitung des Programms zusammengestellt. Damit sind interdisziplinärer Austausch und fachliche Expertise sichergestellt. Entsprechend dem § 15 SächsFFG wird auf eine paritätische Besetzung der Jury hingewirkt. Die Jury zur Erarbeitung der Vergabevorschläge setzt sich in der Regel aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der folgenden Einrichtungen zusammen:
 - Amt für Wirtschaftsförderung Dresden
 - Stadtplanungsamt Dresden
 - Amt für Kultur- und Denkmalschutz Dresden
 - Branchenverband ‚Wir gestalten Dresden‘
- (5) Den Anträgen wird in der Reihenfolge der Höhe der Punktzahl nach Bewertung durch die Jury ein Förderbetrag bis zur förderfähigen Antragssumme zugeordnet. Der Förderbetrag kann maximal dem Förderhöchstbetrag entsprechen.
- (6) Das zur Verfügung stehende Budget wird möglichst vollständig nach der sich ergebenden Reihenfolge an die Antragsteller*innen vergeben. Auf nicht abgerufene oder in Anspruch genommene Mittel findet die Regelung entsprechende Anwendung. Nach Ausschöpfung des Budgets ergehen begründete Ablehnungsbescheide.
- (7) Nicht abgerufene Mittel in Höhe von mehr als 20 Prozent des Gesamtbudgets können im Laufe des Kalenderjahres erneut im Rahmen dieser Fachförderrichtlinie ausgeschüttet werden.
- (8) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht ohne Zustimmung der Landeshauptstadt auf Dritte übertragen werden.
- (9) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung wird jährlich über die Antragslage und die bewilligten Zuschüsse informiert.
- (10) Umsetzungszeitraum
Das Vorhaben muss **innerhalb von acht Monaten nach Bewilligung** umgesetzt werden. Kann die Durchführungsfrist (letztes Rechnungsdatum) nicht eingehalten werden, so ist vor Ablauf dieses

Zeitraums ein begründeter Antrag auf Verlängerung beim Amt für Wirtschaftsförderung zu stellen. Wenn dieser durch das Amt für Wirtschaftsförderung genehmigt wird, wird der Umsetzungszeitraum entsprechend verlängert.

(11) Bei institutionellen Förderungen entscheidet das Amt für Wirtschaftsförderung nach pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der Budgetvorgaben.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf schriftlichen Antrag (Auszahlungsantrag) durch die Zuwendungsempfänger*innen.
- (2) Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks innerhalb eines Haushaltsjahres verwendet werden.
- (3) **Zehn Monate nach Bewilligung** müssen die Auszahlungsunterlagen vollständig beim Amt für Wirtschaftsförderung eingegangen sein, sonst verfällt der Anspruch. Die Beantragung der Auszahlung der Mittel erfolgt unter Vorlage folgender Unterlagen:
 - Auszahlungsantrag,
 - Originalrechnung bzw. der dem Original gleichgestellten elektronischen Belege. Die Rechnungen müssen die üblich gültigen Pflichtangaben beinhalten. (,)
 - Belegauflistung in elektronischer Form bei mehr als zehn Belegen. Diese muss der Gliederung der zuwendungsfähigen Arbeiten gemäß Zuwendungsbescheid entsprechen. (,)
 - Angebote bei Aufträgen von mehr als 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer und einer Zuwendungshöhe über 5 000 Euro sowie
 - Kontoauszüge für den Nachweis, dass keine Skonti in Anspruch genommen wurden.
- (4) Die Zuwendungsempfänger*innen haben dabei auf Nachforderung den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass die dem Original gleichgestellten elektronischen Belege unversehrt und unverfälscht sind. Im weiteren Verfahren können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (5) In Ausnahmefällen dürfen Zuwendungen ausgezahlt werden, wenn sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks innerhalb eines Haushaltsjahres verwendet werden.
- (6) Auszahlungen von Teilbeträgen in der Regel ab 500 Euro sind möglich.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Die Zuwendungsempfänger*innen haben zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber der Landeshauptstadt Dresden einen einfachen Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach dem Bewilligungszeitraum vorzulegen.
- (2) Die Verwendung der Zuwendung ist unter Nutzung des entsprechenden Formulars zahlenmäßig und durch einen Sachbericht nachzuweisen.
- (3) Der Verwendungsnachweis besteht aus einer zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Der Verwendungsnachweis soll auch für die Sichtbarmachung der Fördermaßnahme, der geförderten Räume und kultur- und kreativwirtschaftlichen Akteure geeignet sein.

- (4) Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, kann eine Rückforderung der gewährten Zuwendung erfolgen. Die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel kann durch den Zuwendungsgeber vor Ort geprüft werden.
- (5) Bei einer institutionellen Förderung ist ein Verwendungsnachweis inkl. Belegliste der Einnahme- und Ausgabeübersicht sowie die letzte Jahresrechnung bzw., des letzten Jahresabschlusses bis spätestens drei Monate nach Ende der Durchführungsfrist einzureichen. Zwischenberichte, insbesondere bei zweijähriger Durchführungsfrist, müssen auf Anforderung und in dessen angeordneten Umfang eingereicht werden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

- (1) Zuwendungen werden nur gewährt, wenn gegen die Zuwendungsempfänger*innen keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden bestehen.
- (2) Zuwendungsempfänger*innen, welche einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- (3) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere §§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG, soweit nicht Spezialgesetze einschlägig sind.
- (4) Die auf Grundlage dieser Fachförderrichtlinie erlassenen Zuwendungsbescheide können mit Wirkung für die Vergangenheit und für die Zukunft widerrufen werden, soweit die Zuwendungen nicht bestimmungsgemäß verwendet werden.
- (5) Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, (anteilig) von den Zuwendungsempfängern/-innen zu erstatten. Die zu erstattende Zuwendung (Rückforderung) wird in der Regel durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (6) Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG in der jeweils aktuellen Fassung zu verzinsen. Im Falle der gesetzeskonformen Nichterhebung von Zinsen sind die Gründe aktenkundig zu machen.
- (7) Bei Rückzahlung von Zuwendungen im laufenden Haushaltsjahr sind diese entsprechend den getroffenen haushaltsrechtlichen Festlegungen und Vorschriften vorzunehmen.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern/-innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.
- (9) Dem Rechnungsprüfungsamt ist unaufgefordert eine Ausfertigung des Prüfvermerks zu übersenden, soweit sich bei der Prüfung wesentliche Feststellungen ergeben.

8 In-Kraft-Treten

- (1) Die Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Räumen für die Kultur- und Kreativwirtschaft – Fachförderrichtlinie Kultur- und Kreativwirtschaft (FFRL KKW) – tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fachförderrichtlinie Kreativraumförderung vom 22. Juni 2017 außer Kraft.
- (2) Die nach der Fachförderrichtlinie Kultur- und Kreativwirtschaft vom 22. Juni 2017 bewilligten Maßnahmen werden nach den Bestimmungen dieser Richtlinie noch durchgeführt und abgeschlossen.

Dresden, XX.XX.XXXX